

RS UVS Niederösterreich 1992/06/11 Senat-HO-91-013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.1992

Rechtssatz

Gemäß §25 Abs2 StVO sind Kurzparkzonen durch Zeichen gemäß §52 Z13d und 13e StVO kundzumachen. Eine einzige Tafel nach §52 Z13d StVO in der Mitte einer 20 m langen Kurzparkzone (Schrägaufstellung) mit einer Zusatztafel "20 m mit links und rechts weisendem Pfeil" reicht zur ordnungsgemäßen Kundmachung nicht aus.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at